

Entschließungsantrag

§ 55 GOG-NR

der Abgeordneten Lausch, Dr. W. Rosenkranz, Dr. Bösch
und weiterer Abgeordneter
betreffend Waffenpass für Justizwachebeamte und ausgewählte Heeresangehörige

eingebraucht im Zuge der Debatte über den Tagesordnungspunkt 34, Bericht des Ausschusses für innere Angelegenheiten über die Regierungsvorlage (1345 d.B.): Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015, das Meldegesetz 1991, das Namensänderungsgesetz, das Personenstands-gesetz 2013, das Sprengmittelgesetz 2010 und das Waffengesetz 1996 geändert werden (Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016 – Inneres) (1388 d.B.), in der 157. Sitzung des Nationalrates, XXV. GP, am 14. Dezember 2016

Durch die Änderung im Waffengesetz, Artikel 6 des Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015, das Meldegesetz 1991, das Namensänderungsgesetz, das Personenstandsgesetz 2013, das Sprengmittelgesetz 2010 und das Waffengesetz 1996 geändert werden (Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016 – Inneres), kann ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes künftig ohne einer Einzelfallprüfung einen Waffenpass beantragen. Die Erläuterungen zum Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015, das Meldegesetz 1991, das Namensänderungsgesetz, das Personenstandsgesetz 2013, das Sprengmittelgesetz 2010 und das Waffengesetz 1996 geändert werden (Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016 – Inneres) besagen dazu: *„Momentan bedarf es bei der Ausstellung eines Waffenpasses entsprechend der einschlägigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH, 21.10.2011, 2010/03/0058) stets einer Einzelfallüberprüfung. Anhand der vom Verwaltungsgerichtshof entwickelten Kriterien prüfen die Waffenbehörden ein Vorliegen der konkreten und qualifizierten Gefahrenlage für den Antragsteller sowie ob dieser Gefahr am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann. Entsprechend der vorgeschlagenen Änderung müssen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nun ihre konkrete und qualifizierte Gefährdungslage nicht mehr im Einzelnen glaubhaft machen.“*

Grundsätzlich sollten auch die Justizwachebeamten sowie auch Soldaten, die einerseits ähnliche Aufgaben wahrnehmen müssen, das wären beispielsweise Militärpolizisten oder andererseits als militärische Sicherheitskräfte und Geheimnisträger fungieren, wie beispielsweise die Abwehr und der Heeresnachrichtendienst einen entsprechenden Zugang zu Waffenpässen bekommen, da die entsprechende Ausbildung und auch Gefahrenlage für die gleich dem Exekutivbeamten gilt.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

Entschließungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Der Bundesminister für Inneres wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, einen entsprechenden Zugang zu Waffenpässen für Justizwachebeamte und ausgewählte Heeresangehörige (zum Beispiel Militärpolizei, Abwehramt oder Heeresnachrichtendienst, etc.) wie für die Polizei zu schaffen.“





